

Merkblatt

des Vorprüfungsausschusses

„Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht“

der Rechtsanwaltskammer Köln (§ 43 c Abs. 3 BRAO)

1. Mitglieder des Vorprüfungsausschusses

Mitglieder:

- (1) Rechtsanwalt Dr. Manfred Hecker, Köln - Vorsitzender -
- (2) Rechtsanwalt Professor Dr. Elmar Schuhmacher, Köln - stellvertretender Vorsitzender -
- (3) Rechtsanwalt Josef Limper, Köln - Schriftführer
- (4) Rechtsanwalt Christian Musiol, Köln - stellvertretendes Mitglied

2. Voraussetzungen

Die Führung der Fachanwaltsbezeichnung ist auf Antrag von der zuständigen Rechtsanwaltskammer zu gestatten, wenn der Rechtsanwalt die hierfür von der Fachanwaltsordnung vorausgesetzten besonderen theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen nachgewiesen hat.

a) Maß der Kenntnisse und Erfahrungen

Diese Kenntnisse und Erfahrungen müssen erheblich das Maß dessen übersteigen, was üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird (§ 43 c BRAO i.V.m. §§ 2 ff. FAO).

b) Bereiche

Die besonderen Kenntnisse müssen sich auf die Bereiche

- (1) Urheberrecht einschl. des Rechts der Wahrnehmungsgesellschaften, Leistungsschutzrechte, Urhebervertragsrecht,
- (2) Verlagsrecht einschließlich Musikverlagsrecht,

- (3) Recht der öffentlichen Wort- und Bildberichterstattung,
 - (4) Rundfunkrecht,
 - (5) wettbewerbsrechtliche und werberechtliche Bezüge des Urheber- und Medienrechts, Titelschutz,
 - (6) Grundzüge des Mediendienste-, Teledienste- und Telekommunikationsrechts, des Rechts der Unterhaltungs- und Kulturveranstaltungen sowie des Rechts der deutschen und europäischen Kulturförderung,
 - (7) Verfahrensrechte und Besonderheiten des Prozessrechts
- erstrecken (§ 14 j FAO).

c) Zulassung als Rechtsanwalt

Voraussetzung für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung ist eine dreijährige Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt innerhalb der letzten sechs Jahre vor der Antragstellung (§ 3 FAO).

3. Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse (§ 4 FAO)

Der Nachweis des Erwerbs besonderer theoretischer Kenntnisse erfolgt in der Regel durch Vorlage einer Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem auf die Fachanwaltsbezeichnung vorbereitenden anwaltspezifischen Lehrgang, der alle relevanten Bereiche des Fachgebiets umfasst (§ 4 Abs. 1 FAO).

a) Aufsichtsarbeiten

Neben der Lehrgangsbescheinigung sind die schriftlichen Aufsichtsarbeiten einschließlich Aufgabentext und Bewertung dem Antrag in anwaltlich beglaubigter Kopie beizufügen (§ 6 FAO). Der Ausschuss behält sich vor, die Originalunterlagen einzufordern.

b) Fachanwaltslehrgang

Wird der Lehrgang nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Lehrgang endet, ist ab dem Kalenderjahr, das auf die Lehrgangsbeendigung folgt, Fortbildung in Art und Umfang von § 15 nachzuweisen (§ 4 Abs. 2 FAO). Diese Fortbildungsnachweise sind den Antragsunterlagen in anwaltlich beglaubigter Kopie beizufügen. Der Ausschuss behält sich vor, die Originalunterlagen einzufordern.

c) Absehen vom Fachanwaltslehrgang

Von dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Fachanwaltskurs kann nur abgesehen werden, wenn außerhalb eines Lehrgangs theoretische Kenntnisse erworben und nachgewiesen (§ 6 Abs. 1 FAO) sind, die dem Inhalt eines Fachanwaltslehrgangs entsprechen (§ 4 Abs. 3 FAO). Hier werden strenge Anforderungen gestellt. Allgemein gehaltene Ausführungen über eine fachgebietsbezogene Tätigkeit (als Rechtsanwalt, Richter, Beamter oder dergl.) sind in der Regel nicht ausreichend. Es sind vielmehr nachprüfbare Angaben über die Art der kenntnisvermittelnden Tätigkeit und über Art und Umfang des hieraus gefundenen Wissens erforderlich. Hinweise auf Fundstellen von Publikationen reichen nicht. Diese sind in Kopie beizufügen. Seminar- und Lehrtätigkeit ist ebenfalls durch Vorlage entsprechender Unterlagen zu belegen, aus denen sich Umfang und Inhalt der Tätigkeit ergeben.

4. Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen (§ 5 FAO)

Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen setzt voraus, dass der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung im Fachgebiet Urheber- und Medienrecht als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei mindestens 80 Fälle aus den Bereichen des § 14 j Nr. 1 - 6 bearbeitet hat. Von diesen Fällen müssen sich mindestens je fünf auf die in § 14 j Nr. 1 - 3 genannten Bereiche beziehen. Mindestens 20 Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein (§ 5 Satz 1 lit. q FAO). Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass gem. § 5 lit. q FAO aus den Bereichen des § 14j Nr. 4 - 6 FAO jeweils mindestens ein Fall nachzuweisen ist.

a) Fall

Als Fall i.S.d. § 5 FAO ist die juristische Aufarbeitung eines einheitlichen Lebenssachverhalts zu verstehen, der mit bestimmten Rechtsfolgen verknüpft ist, ohne dass es darauf ankäme, wie viele einzelne Tätigkeiten sich aus diesem Sachverhalt ergeben oder abgerechnet werden können oder etwa, wie viele gerichtliche Instanzen hiermit befasst werden (vgl. AGH Rheinland-Pfalz vom 24.06.1998/2 AGH 7/98). Eine Sache, die der Anwalt sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich bearbeitet hat, zählt nur als ein Fall. Dies gilt selbst dann, wenn sich das Mandat auf mehrere Instanzen erstreckt (vgl. BGH vom 21.06.1999/AnwZ [B] 81/1998).

b) Persönliche Bearbeitung

§ 5 Satz 1 FAO setzt eine Bearbeitung „als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei“ voraus. Diese Voraussetzung wird nur von solchen Fällen er-

füllt, bei denen die Schwerpunkte der gesamten Fallbearbeitung von dem Antragsteller persönlich bearbeitet worden sind. Auch Fälle von Syndikusanwälten, soweit die Bearbeitung persönlich und weisungsfrei erfolgt ist, werden angerechnet. Tätigkeiten in Untervollmacht sind gesondert zu kennzeichnen.

c) 3-Jahres-Zeitraum

Es muss die Bearbeitung des jeweiligen Falles innerhalb des gem. § 5 Satz 1 FAO maßgeblichen 3-Jahres-Zeitraums nachgewiesen werden. Un-erheblich ist, ob der Fall innerhalb dieses Zeitraums begonnen oder abge- schlossen wurde. Wurde der Fall innerhalb dieses Zeitraums nicht begon- nen und abgeschlossen, so muss zumindest ein Schwerpunkt der in die- sem Zeitraum nachgewiesenen Tätigkeit unter die Bereiche des § 14 j FAO fallen.

d) Falllisten

Dem Antrag ist eine Liste der vom Antragsteller persönlich und weisungs- frei als Rechtsanwalt bearbeiteten fachgebietsbezogenen Mandate beizu- fügen. Die Fallliste muss folgende Angaben enthalten:

- laufende Nummer
- Teilbereich gem. § 14 j FAO
- kanzleiinternes Aktenzeichen (mit Parteibezeichnung)
- Zeitraum der materiell-rechtlichen Bearbeitung (also z.B. keine ZV- oder Abrechnungstätigkeiten etc.)
- Gegenstand, Art und Umfang der Tätigkeit in Stichworten
- etwa befasstes Gericht mit Aktenzeichen
- Verfahrensstand/Art der Beendigung

Die Fallliste ist übersichtlich und aussagekräftig zu verfassen, damit der Vorprüfungsausschuss sich bereits aufgrund der Fallliste ein Bild über die praktischen Erfahrungen des Antragstellers machen und von der Führung des grundsätzlich obligatorischen Fachgesprächs absehen kann (§ 7 Abs. 1 FAO). Das Muster einer Fallliste ist als Anlage beigefügt.

e) Arbeitsproben

Der Ausschuss fordert Arbeitsproben von dem Antragsteller an (§ 6 Abs. 3 S. 2 FAO). In welchem Umfang dies geschieht und welche Aktenstücke angefordert werden, entscheidet der Ausschuss bzw. der zuständige Berichterstatter nach Sichtung der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen. Es wird daher ausdrücklich darum gebeten, davon abzusehen, bereits mit der Antragstellung oder unaufgefordert Aktenstücke oder sonstige Arbeitsproben an die Rechtsanwaltskammer oder den Berichterstatter zu übersenden.

5. Anwaltliche Versicherung

Der Antragsteller soll anwaltlich versichern, dass sämtliche in den Falllisten benannten Fälle ausschließlich von ihm („als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei“) im oben unter Ziff. 4 lit. b dargelegten Sinne (§ 5 Abs. 1 FAO) bearbeitet sind. Die Korrektur durch einen Dritten oder die Übernahme der anwaltlichen Verantwortung für die Arbeit nach außen durch einen Dritten - z.B. bei angestellten Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten oder freien Mitarbeitern - steht dem nicht entgegen. In diesen Fällen sollte die selbständige Bearbeitung der Fälle durch den Dritten bestätigt werden.

6. Musterfallliste

lfd.Nr.	Teilbereich gem. § 14 j FAO	kanzleiinternes Aktenzeichen (mit Parteibezeichnung)	Zeitraum der materiell-rechtlichen Bearbeitung; Beginn/Ende	Gegenstand, Art und Umfang der Tätigkeit in Stichworten	etwa befasstes Gericht mit Aktenzeichen	Verfahrensstand/Art der Beendigung
1.	3	06/600123 Meier ./ WDR	01.06.2006 - 28.11.2006	Beantragung einer einstweiligen Verfügung wg. Veröffentlichung einer Gegen-darstellung gem. § 11 LPG NW	LG Köln 28 O 123/06	Bestätigung der einstweiligen Verfügung durch Urteil nach Widerspruch